



Brüssel, 22. Juli 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER FAHRTENSCHREIBER IM STRAßENVERKEHR

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen¹, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal² zu verlängern, und zwar bis zum 31. Oktober 2019³. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) ein „Drittland“⁴ sein wird⁵.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens⁶ sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

² Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hatte der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung beschlossen (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1)).

³ Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Anschluss an einen zweiten Verlängerungsantrag des Vereinigten Königreichs zudem, dass die Geltung des Beschlusses zur Verlängerung der Frist bis zum 31. Oktober 2019 am 31. Mai 2019 endet, sollte das Vereinigte Königreich keine Wahl zum Europäischen Parlament abgehalten und das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert haben. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert hatte, hielt es am 23. Mai 2019 die Wahl zum Europäischen Parlament ab.

⁴ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁵ Sollten beide Parteien das Austrittsabkommen vor diesem Datum ratifiziert haben, ist das Austrittsdatum der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen wurde.

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1.).

Vorbehaltlich des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums⁷ gelten die EU-Vorschriften über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr⁸, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

Hinweis: Diese Mitteilung betrifft nicht:

- Aspekte im Bereich Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen⁹; und
- Aspekte im Bereich Straßenverkehr, insbesondere Bescheinigungen der fachlichen Eignung von Kraftverkehrsunternehmen und Befähigungsnachweise für Fahrer, Gemeinschaftslizenzen für die grenzüberschreitende Beförderung von Gütern sowie Führerscheine¹⁰.

Diese Mitteilung enthält Aspekte der „Notfallverordnung“ für den Straßenverkehr, d. h. der Verordnung (EU) 2019/501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2019 über gemeinsame Regeln zur Gewährleistung der grundlegenden Konnektivität im Güter- und Personenkraftverkehr im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union^{11 12}.

1. NUTZUNG VON FAHRZEUGEN (BEFÖRDERUNGSVORGÄNGE) IN DER EU-27

1.1. In der EU-27 zugelassene Fahrzeuge

Nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 müssen in der EU genutzte Fahrzeuge für die Zwecke dieser Verordnung mit einem Fahrtschreiber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sein.

Nach den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist eine verbesserte Version des digitalen Fahrtschreibers (im Folgenden „intelligenter Fahrtschreiber“) vorgeschrieben: Fahrzeuge, die ab dem

⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass der Übergangszeitraum nur dann gilt, wenn das Austrittsabkommen sowohl von der EU als auch vom Vereinigten Königreich ratifiziert wird.

⁸ ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1.

⁹ Siehe die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen“ und das ergänzende Dokument mit „Fragen und Antworten“ (https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de#grow).

¹⁰ Siehe die „Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften für den Straßenverkehr“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/road_transport_de.pdf).

¹¹ ABl. L 85 I vom 27.3.2019, S. 39.

¹² Für Beförderungsleistungen in der EU-27 durch Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich gilt Folgendes: Sobald die „Notfallverordnung“ (EU) 2019/501 nicht anwendbar ist, gilt das *Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals* (Accord européen sur les transports routiers, AETR), dem alle EU-27-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich beigetreten sind.

15. Juni 2019 erstmals in der EU zugelassen werden, müssen mit einem intelligenten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.

1.2. Im Vereinigten Königreich zugelassene Fahrzeuge, die zur Erbringung von Straßentransportleistungen auf der Grundlage der „Notfallverordnung“ (EU) 2019/501 eingesetzt werden

Sofern das Austrittsabkommen nicht in Kraft getreten ist, gilt ab dem Austrittsdatum die Verordnung (EU) 2019/501. Mit der Verordnung (EU) 2019/501 werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit vorläufige Maßnahmen für den Güterkraftverkehr sowie die Personenbeförderung im Linienverkehr und in Sonderformen des Linienverkehrs durch Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich und Personenkraftverkehrsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich (im Folgenden „Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich“) festgelegt.

Nach Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/501 müssen im Rahmen der zulässigen Güter- oder Personenbeförderung nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Fahrtenschreiber im Straßenverkehr die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten Anforderungen eingehalten werden.

Das heißt, dass Fahrzeuge, die zur Erbringung von Beförderungsleistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/501 eingesetzt werden, ab dem Austrittsdatum:

- mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein müssen, der die technischen Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (einschließlich der Vorschrift eines intelligenten Fahrtenschreibers für ab dem 15. Juni 2019 erstmals zugelassene Fahrzeuge) erfüllt; und
- mit einem von der Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs typgenehmigten Fahrtenschreiber ausgerüstet sein dürfen,

solange die Verordnung (EU) 2019/501 gilt.

2. ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN IN DER EU-27

Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sieht die gegenseitige Anerkennung von Typgenehmigungen von Fahrtenschreibern in Fahrzeugen vor, die in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese gegenseitige Anerkennung nicht mehr, d. h. Fahrzeuge, die mit einem (intelligenten) Fahrtenschreiber ausgerüstet sind, der im Vereinigten Königreich typgenehmigt wurde, können nicht mehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in der EU-27 zugelassen werden¹³.

¹³ Die „Notfallverordnung“ (EU) 2019/501 betrifft nicht Aspekte im Bereich *Zulassung* von Fahrzeugen.

3. FAHRERKARTEN

3.1. Verordnung (EU) Nr. 165/2014

Nach den Artikeln 26 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 werden Fahrerkarten von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, ausgestellt. Ab dem 15. Juni 2019 müssen die Mitgliedstaaten Fahrerkarten ausstellen, die mit dem intelligenten Fahrtenschreiber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 uneingeschränkt kompatibel sind (im Folgenden „intelligente Fahrerkarten“).

Eine in einem Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerkarte wird in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

3.2. „Notfallverordnung“ (EU) 2019/501

Nach Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/501 müssen im Rahmen der zulässigen Güter- oder Personenbeförderung nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Fahrtenschreiber im Straßenverkehr die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten Anforderungen eingehalten werden.

Das heißt, dass Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum Beförderungsleistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/501 mit einer im Vereinigten Königreich ausgestellten intelligenten Fahrerkarte erbringen können, solange die Verordnung (EU) 2019/501 gilt.

4. ERTEILUNG VON TYPGENEHMIGUNGEN FÜR FAHRTENSCHREIBER

Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist für jede Bauart von Fahrzeugeinheit, Bewegungssensor, Schaublatt-Muster oder Fahrtenschreiberkarte eine von einer Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats erteilte Typgenehmigung erforderlich.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss einem Typgenehmigungsantrag unter anderem Folgendes beigefügt sein:

- ein Sicherheitszertifikat;
- ein Funktionszertifikat; und
- ein Interoperabilitätszertifikat.

4.1. Sicherheitszertifikat

Nach Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss das Sicherheitszertifikat von einer gemäß dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt sein.

Ab dem Austrittsdatum können von einer Stelle im Vereinigten Königreich¹⁴ ausgestellte Sicherheitszertifikate nicht mehr zur Erteilung einer EU-27-Typgenehmigung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verwendet werden.

4.2. Funktionszertifikat

Nach Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 muss das Funktionszertifikat von einer Typgenehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats ausgestellt sein.

Ab dem Austrittsdatum können von einer Stelle im Vereinigten Königreich ausgestellte Funktionszertifikate nicht mehr zur Erteilung einer EU-27-Typgenehmigung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verwendet werden.

4.3. Interoperabilitätszertifikat

Das Interoperabilitätszertifikat wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission ausgestellt¹⁵. Der Austritt des Vereinigten Königreichs hat keine Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Interoperabilitätszertifikate.

5. EINBAUBETRIEBE, WERKSTÄTTEN UND FAHRZEUGHERSTELLER, DIE EINBAU, PRÜFUNGEN, INSPEKTIONEN UND REPARATUREN VORNEHMEN

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 dürfen Einbau und Reparaturen von Fahrtenschreibern, die von einem EU-Mitgliedstaat typgenehmigt wurden, nur von Einbaubetrieben, Werkstätten oder Fahrzeugherstellern vorgenommen werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung zugelassen wurden. Nach Artikel 23 dieser Verordnung müssen Fahrtenschreiber regelmäßigen Nachprüfungen durch zugelassene Werkstätten unterzogen werden.

Nach Artikel 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/501 müssen im Rahmen der zulässigen Güter- oder Personenbeförderung nach Maßgabe dieser Verordnung in Bezug auf Fahrtenschreiber im Straßenverkehr die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 genannten Anforderungen eingehalten werden.

Das heißt, dass Einbau und Reparaturen von Fahrtenschreibern in Fahrzeugen, die zur Erbringung von Beförderungsleistungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/501 eingesetzt werden, ab dem Austrittsdatum weiter von im Vereinigten Königreich zugelassenen Einbaubetrieben, Werkstätten oder Fahrzeugherstellern vorgenommen werden dürfen, solange diese Verordnung gilt. Gleiches gilt für

¹⁴ Derzeit ist dies die National Technical Authority for Information Assurance (CESG) im Vereinigten Königreich, die das Vereinigte Königreich im Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von IT-Sicherheitszertifikaten (Mutual Recognition Agreement of Information Technology Security Evaluation Certificates, <https://www.sogis.eu/documents/mra/20100107-sogis-v3.pdf>) vertritt.

¹⁵ Gemäß Anhang I C Abschnitt 8.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission vom 18. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Vorschriften über Bauart, Prüfung, Einbau, Betrieb und Reparatur von Fahrtenschreibern und ihren Komponenten (ABl. L 139 vom 26.5.2016, S. 1).

Nachprüfungen, die von vom Vereinigten Königreich zugelassenen Werkstätten durchgeführt werden.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Vorschriften über Fahrtenschreiber (https://ec.europa.eu/transport/modes/road/social-provisions/tachograph_en) sind allgemeine Informationen über die anwendbaren Sozialvorschriften des EU-Rechts im Straßenverkehr (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr